

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Niederberger: Abriss «Eichhof West» Nr. 286/2020

Eingang

19. Februar 2020

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement

Beantwortung

Die Fragen der Interpellation Niederberger werden wie folgt beantwortet:

- 1. Wann wurde der Stadtrat über den Abriss informiert? Gemäss § 187 Abs. 1 PGB/LU muss der Abriss der Gemeinde mindestens 20 Tage im Voraus gemeldet werden.**

Am 2. Mai 2018 ging beim BUD, Abteilung Planungs- und Baudienste, die Meldung betreffend Abbrucharbeiten ein. Der Abriss sollte aufgrund eines Brandfalls am 29. Dezember 2016 zeitnah erfolgen, weil seither das Gebäude nicht mehr ordnungsgemäss genutzt werden konnte und deshalb aus Gründen der teilweisen Einsturzgefahr abgeriegelt werden musste. Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 hat die Abteilung Planungs- und Baudienste der Firma Suisseplan, Ingenieure, als Vertreterin der Grundeigentümerin, bestätigt, dass die Ausführung der Abbrucharbeiten im Sinn von § 187 PBG unter Auflagen (unter Anderem Entsorgungskonzept, keine Nutzung als Deponie- oder Parkplatz) zur Kenntnis genommen wird. Dabei erfolgten von Seite der Stadtverwaltung keine Hinweise auf den Bebauungsplan. Nachdem mit den Abbrucharbeiten erst Ende April 2019 begonnen wurde, war die Frist zur Meldung eingehalten.

- 2. Warum hat der Stadtrat nicht gleich gehandelt, wie beim Abriss des ehemaligen Restaurants «Bahnhöfli» und so eine riesige Baubrache verhindert?**

Das Areal Eichhof West befindet sich anders als das «Bahnhöfli» nicht im Zentrum (Zentrumszone), sondern an der östlichen Gemeindegrenze, an peripherer Lage (Arbeitszone, Entwicklungsraum Eichhof-Schlund). Die Gebäude und das Areal wurden für Zwischennutzungen jahrzehntelang und das letzte bis Ende Februar 2020 vermietet. Öffentliche Interessen an der Nutzung des Areals oder an der sofortigen Wiederbebauung desselben zur Verhinderung unerwünschten Gebrauchs liegen nicht vor. Vielmehr war seit der Genehmigung des Bebauungsplans 2016 eine Grundlage für die Entwicklung des Areals vorhanden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde damals beim «Bahnhöfli» vor Erteilung einer Abbruchbewilligung ein Baugesuch verlangte, obwohl es im Kanton Luzern keine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür gibt. Sie stützte sich auf entsprechende Handhabungen in anderen Zentren beziehungsweise Altstädten im Kanton Luzern.

- 3. Hat die Stadt Kriens die Kant. Denkmalpflege über das Abbruchgesuch des Konsumhofs orientiert?**

Nein, die Stadt Kriens hat die Kantonale Denkmalpflege nicht über den Abbruch informiert. Die Abteilung Planungs- und Baudienste ist nach der Meldung der Abbrucharbeiten davon ausgegangen, dass eine Meldung nicht notwendig ist, weil das Gebäudeensemble Konsumhof nicht ins kantonale Bauinventar aufgenommen wurde.



Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 an den Stadtrat und an die Grundeigentümerin rügte die Kantonale Denkmalpflege, weil der Abbruch entgegen der im Bebauungsplan Eichhof West (Art. 13 Reglement zum Bebauungsplan gestützt auf Art. 4.14, Planungsbericht) verbindlich festgehaltenen Bestimmung, dass der Rückbau erst mit einer Baubewilligung für die Neubauten vorzunehmen ist und dass das Objekt vor dem Rückbau durch die Eigentümerin gemäss Anforderungen der Denkmalpflege dokumentiert werden muss.

4. Wurde die im Zusammenhang mit dem Abriss des Konsumhofs erforderliche Dokumentation erstellt?

Die Grundeigentümerin bedauerte mit Schreiben vom 10. Juli 2019 an den Stadtrat das Versäumnis. Gleichzeitig hat sie die Erstellung der bestmöglichen Dokumentation anhand der Bauakten und von Fotografien an eine Historikerin in Auftrag gegeben. Bei diesen Arbeiten unterstützt die Abteilung Planungs- und Baudienste die Grundeigentümerin. Die Dokumente liegen in der Zwischenzeit vor und werden der Stadt Kriens von der Denkmalpflege zugestellt.

5. Falls nicht, wieso wurde die Dokumentation nicht erstellt?

Siehe Antwort auf die Frage 4.

6. Und wieso wurde in diesem Fall der Abriss nicht untersagt?

Siehe Antwort auf die Fragen 1 bis 3.

Kriens, 1. Juli 2020